

liehen vom Elternhaus (Wohnung) zur Einrichtung (Oberschule, Kindergarten, Internat usw.) oder zum Ort der Schulveranstaltung und zurück. Zum Schulweg gehören auch die Wege vom Elternhaus zur außerunterrichtlichen Tätigkeit, zu Ferienveranstaltungen, zu Pioniernachmittagen, FDJ-Veranstaltungen u. ä. Das gilt auch für die Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zu der schulischen Einrichtung oder zu den genannten Veranstaltungen.

Hier sind gemäß § 3 Abs. 2 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung und § 832 BGB die Eltern für die Gewährleistung der Aufsicht verantwortlich. Sie müssen auf ihre Kinder so einwirken, daß diese die Hinweise, sich im Straßenverkehr umsichtig zu verhalten und auf Gefahrenquellen zu achten, auch befolgen und die Entfernung zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt auf dem schnellsten Weg zurücklegen.

Die Leiter der Einrichtungen sind jedoch gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern, der FDJ und Pionierorganisation, den Elternvertretungen und den Organen der Volkspolizei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Schulweg erhöht wird (§ 3 Abs. 2 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung).

Diese Bestimmung ist keineswegs eine Durchbrechung des Grundsatzes der Verantwortung der Eltern für die Aufsicht über ihre Kinder während des Schulwegs; sie entspricht vielmehr der moralischen und differenzierten rechtlichen Sorge aller gesellschaftlichen Kräfte um Sicherheit, Leben, Gesundheit und Wohlergehen unserer Jugend. Dabei haben diese verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte ihre jeweils spezifischen Aufgaben, die ihren Möglichkeiten entsprechen. Niemand kann verlangen, daß Lehrer und Erzieher die Auf-

sicht und die Verantwortung für den ungefährdeten Schulweg jedes Schülers übernehmen; aber sie haben die Möglichkeit und sogar die Pflicht, die Kinder zu umsichtigem, diszipliniertem Verhalten im Straßenverkehr, zur Selbständigkeit und zur Fähigkeit, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, zu erziehen.

Dementsprechend wurde z. B. in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Verkehrswesen vom 17. April 1968 „Zur Erhöhung der Sicherheit bei der Durchführung der vertragsgebundenen Schülerbeförderung mit Kraftomnibussen“ (Verfügungen und Mitteilungen 1968, Nr. 10, S. 99) festgelegt, daß zwar die Verkehrsbetriebe für die Betriebssicherheit der Beförderung auf dem Schulweg unmittelbar verantwortlich sind, aber „die Schule die Schüler regelmäßig über ihr richtiges Verhalten an den Haltestellen, während der Fahrt sowie bei dem Verlassen des Kraftomnibusses belehren muß und etwaige Vorkommnisse vor dem Schülerkollektiv regelmäßig auszuwerten hat“.

Andererseits kann natürlich die Aufsichtspflicht der Eltern für die Schulwege nicht überspannt werden, da sie nicht verpflichtet sind, ihre Kinder ständig zu behüten oder zu begleiten.

Von diesen Überlegungen geht auch das Bezirksgericht Potsdam in seinem eingangs erwähnten Urteil aus, wenn es die Pflichten der Eltern darauf beschränkt, daß sie die Aufsicht „unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse und Berufspflichten entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes verständig ausüben“ müssen.

*Oberstudienrat GERHARD RÜCKERT,  
Leiter der Abt. Arbeit und Recht  
im Ministerium für Volksbildung*

## Überprüfung von Vereinbarungen eines Neuererkollektivs über die Verteilung der Vergütung

### I

In NJ 1973 S. 726 ff. hat H. Neumann u. a. die Auffassung vertreten, daß die von einem Neuererkollektiv vorgenommene prozentuale Aufteilung der Gesamtvergütung für einen Neuerervorschlag für Dritte nicht bindend sei. Als Neuerer kann ich mich dieser Auffassung nicht anschließen.

Ich habe erhebliche Zweifel daran, daß Dritte — also Betrieb, Konfliktkommission oder Gericht — tatsächlich nachprüfen können, ob Kollektive, die gemeinsam einen Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO eingereicht oder auf der Grundlage einer Neuerervereinbarung gemäß § 13 Ziff. 2 NVO eine Neuerung erarbeitet haben, der Verteilung der Vergütung einen realen Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt haben. Mit letzter Sicherheit wird das nur in den seltensten Fällen möglich sein, weil nur diejenigen Neuererleistungen

überprüft werden können, die zur Lösung der Aufgabe unmittelbar beigetragen haben oder eine notwendige Zwischenstufe des Lösungswegs darstellen. Auf keiner Beratung eines Neuererkollektivs wird aber so genau Protokoll geführt, daß die Leistungen des einzelnen Neuerers daraus exakt ersichtlich sind.

Im übrigen erscheint mir auch jede nachträgliche Rekonstruktion des Entwicklungsweges eines Neuerervorschlags für eine Revidierung der vom Kollektiv gemeinsam beschlossenen und von allen Beteiligten akzeptierten Aufteilung der Vergütung als untauglich. Deshalb sollte nur dann, wenn ein Kollektivmitglied mit der Aufteilung der Vergütung nicht einverstanden ist, der Betrieb, die Konfliktkommission oder die Kammer für Arbeitsrechtssachen in diesen Streit eingreifen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das kein Streit zwischen Betrieb und

Neuerem, sondern zwischen den Neuerern selbst ist.

GÜNTHER DURSCHMIED, Leipzig

### II

Der von Dürschmied vertretenen Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung wegen einer kollektiven Neuererleistung vor — das gilt gleichermaßen für die Erfüllung einer Neuerervereinbarung wie für einen von mehreren Werkträgern erarbeiteten Neuerervorschlag —, dann wird sich im allgemeinen weder für den Betrieb noch (in Streitfällen) für die Konfliktkommission bzw. das staatliche Gericht eine Notwendigkeit ergeben, den vom Kollektiv unterbreiteten Vorschlag, die Höhe der Gesamtvergütung anteilig für die jeweiligen Kollektivmitglieder entsprechend ihrem konkreten Leistungsbeitrag festzusetzen, von vornherein abzulehnen und statt dessen Erörterungen darüber anzustellen, inwieweit der Verteilungsmodus gerechtfertigt ist oder nicht.

In der Regel wird man vielmehr davon ausgehen können, daß sich das hohe Verantwortungsbewußtsein, von dem die schöpferische Mitarbeit in der Neuererbewegung zeugt, auch in den Angaben des Neuererkollektivs über den individuellen Leistungsanteil widerspiegelt und die kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bei der Erarbeitung der Neuererleistung auch im Stadium der Verteilung der daraus erwachsenden Vergütung ihre Fortsetzung findet. Deshalb wird es in den meisten Fällen den Betrieben auch keine Schwierigkeiten bereiten, die Vergütungsbeträge der einzelnen Kollektivmitglieder auf der Grundlage der nach einer Beratung im Kollektiv gemachten Vorschläge festzusetzen.

Aber gerade daraus, daß die Höhe der Neuerervergütung entsprechend dem Anteil des einzelnen stets von dem jeweils dafür zuständigen Leiter festzusetzen ist, auch wenn zwischen den Kollektivmitgliedern völlige Übereinstimmung besteht, ergibt sich, daß die Vorschläge des Kollektivs eben nur — wenn auch weitgehend — zu berücksichtigende Anregungen, nicht aber für Dritte generell verbindliche Absprachen sein können.

Dies zu bezweifeln würde bedeuten, die besondere Verantwortung der betrieblichen Leitungen für die planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung und die mittels leistungsgerechter Stimuli zu aktivierende Initiative der Werkträgern unzulässig einzuschränken und die Betriebe ebenso wie die gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte bei Streitfällen in die Position eines neutralen Schiedsrichters zu drängen. Damit würde aber u. U. im Einzelfall unläuterer Manipulationen bei der Geltendmachung von Vergütungs-